

Mitteilung des Senats vom 20. August 2013**Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

- A.** Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A ergibt sich bisher aus der jeweiligen Stufe der Grundgehaltstabelle. Die Zuordnung einer Beamtin oder eines Beamten zu einer Stufe sowie das weitere Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem jeweiligen Besoldungsdienstalter (BDA). Das BDA ist als modifiziertes Lebensalterssystem ausgestaltet. Das günstigste BDA beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Dies wird bei allen Beamtinnen und Beamten angenommen, die am Tag der Ernennung das 31. Lebensjahr – in Fällen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 das 35. Lebensjahr – noch nicht vollendet haben. Ausgangspunkt für die erstmalige Zuordnung zu einer Grundgehaltstabelle und das Aufsteigen in den Stufen im Zwei-, Drei- und Vierjahresrhythmus ist die erste Stufe und das 21. Lebensjahr der Beamtin oder des Beamten. So ist ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13, der das 25. Lebensjahr im Zeitpunkt der Einstellung vollendet hat, der dritten Grundgehaltstabelle zuzuordnen.

Für die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 gilt das Besoldungslebensalterprinzip (BLA), welches ähnlich ausgestaltet ist.

Die allgemeine Entwicklung des Besoldungsrechts auf Bundes- und Länderebene zeigt, dass die Regelungen über das BDA- sowie BLA-System zugunsten eines Erfahrungsstufenmodells abgelöst wurden oder Entsprechendes geplant ist. Hierbei wird das BDA- sowie BLA-System durch einen am Dienstalter orientierten Aufstiegsrhythmus, der die beruflichen Dienstzeiten berücksichtigt, ersetzt. Diesen Systemwechsel haben auch die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein sowie Mecklenburg-Vorpommern bereits vollzogen.

Aus besoldungsfachlicher Sicht ist angezeigt, im Land Bremen ebenfalls das BDA- sowie BLA-System durch das Erfahrungsstufenmodell zu ersetzen und somit die Rechtsänderungen, die bereits von den norddeutschen Bundesländern vorgenommen worden sind, nachzuzeichnen.

- B.** Der Entwurf beinhaltet die Ersetzung der Vorschriften des zweiten Abschnitts, des zweiten sowie vierten Unterabschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Landesrecht gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Grundgesetz.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergibt sich folgende wesentliche Neuregelung: Die Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern (Besoldungsordnungen A und C) sowie die Grundgehaltstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden insoweit umgestellt als für die Stufenfestsetzung und den Stufenaufstieg nicht mehr das Besoldungsdienstalter (Besoldungsordnung A und C) oder das Besoldungslebensalter (Besoldungsgruppen R 1 und R 2), sondern vielmehr die beruflichen Erfahrungsdienstzeiten maßgebend sind.

- C.** Die Umstellung der Grundgehaltstabellen von BDA- bzw. BLA-Stufen auf Erfahrungsstufen wird voraussichtlich bei Neueinstellungen aufgrund des Weg-

falls der begünstigenden BDA- und BLA-Systeme zu derzeit nicht bezifferbaren Einsparungen führen. Gleichwohl werden infolge des Wegfalls der Beträge der Stufe 3 der Grundgehaltstabelle in den Besoldungsgruppen A 12 bis einschließlich A 14, der Stufe 4 in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sowie des Wegfalls des Betrages der Stufe 1 in der Besoldungsgruppe R 1 und die damit einhergehende Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in die nächsthöhere Grundgehaltsstufe Mehrkosten entstehen. Die Mehrkosten sind mit Ausnahme des Zeitpunktes zum Überleitungsstichtag nicht bezifferbar. Im Zeitpunkt der Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in die neuen Grundgehaltstabellen betragen die Mehrkosten 6 438,30 €.

- D.** Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen (dbb Bremen) mit Schreiben vom 19. April 2013, der Deutsche Gewerkschaftsbund, Region Bremen (DGB Bremen), mit Schreiben vom 30. April 2013, die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter mit Schreiben vom 29. April 2013 sowie der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte mit Schreiben vom 2. Mai 2013.

I. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

1. Stellungnahme dbb Bremen

- a) Der dbb Bremen begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf geplante Einführung von Erfahrungsstufen zur Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A, C und R. Weiter ist der dbb Bremen der Auffassung, dass mit der Neuregelung der Besoldungsordnung anerkannt werde, dass in der alten Besoldungsordnung mit der Staffelung der Höhe der Grundvergütung nach Lebensalterstufen eine unmittelbare Benachteiligung jüngerer Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wegen ihres Alters verbunden sein könne.
- b) Nach Auffassung des dbb Bremen ist die zur Erreichung des Endgrundgehaltes in der jeweiligen Besoldungsgruppe erforderliche Zeitspanne zu lang, spätestens nach 24 Jahren beruflicher Erfahrung – analog zu den Besoldungsordnungen R und W – sollte die Endgrundgehaltsstufe erreichbar sein. Außerdem sollten die Anfangsgrundgehälter und die weiteren Stufen angehoben werden, dadurch könne der Eindruck vermieden werden, dass die Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zur Personalkostenreduzierung genutzt werde, da ältere Bedienstete zukünftig auch in der Stufe 1 ihrer Besoldungsgruppe beginnen müssen.

2. Stellungnahme des DGB

Der DGB Bremen begrüßt die vorgeschlagene Ablösung des Systems des Besoldungsdienstalters durch die Einführung von Erfahrungsstufen. Gleichwohl hätte der DGB Bremen es begrüßt, wenn eine Novellierung der Besoldungstabellen, z. B. durch den Einbau von Stellenzulagen oder der Sonderzuwendung, erfolgt wäre.

Der DGB Bremen ist der Ansicht, dass der Gesetzentwurf aufgrund der noch nicht verwaltungsgerichtlich geklärten Frage einer möglichen altersdiskriminierenden Wirkung des Besoldungsdienstaltersystems erfolge. Hierzu sei nach Auffassung des DGB Bremen auch erforderlich, dass für alle Beamtinnen und Beamten eine Neuberechnung anhand des einzuführenden Systems der Erfahrungszeiten durchgeführt werde. Sollte diese im konkreten Fall zu einer höheren Einstufung führen, müsse dies für die künftigen Bezüge berücksichtigt werden.

3. Stellungnahme der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
 - a) Es wird gefordert, in § 15 b Abs. 1 des Entwurfs auch den Bundesfreiwilligendienst als Erfahrungszeit im Hinblick auf die erstmalige Stufenfestsetzung zu berücksichtigen.
 - b) Es wird gefordert in § 15 b Abs. 1 des Entwurfs eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes als Erfahrungszeit anzuerkennen, wenn diese zur Ernennung geführt hat statt hierfür eine Ursächlichkeit vorauszusetzen.
 - c) Die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter ist der Ansicht, dass es mit der Neuregelung zu Einkommenseinbußen von Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern kommen werde, weil hier in der Regel die in § 15 b Abs. 1 des Entwurfs normierten Erfahrungszeiten nicht vorliegen werden. Daher wird vorgeschlagen, die ersten Stufen des Anfangsgrundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 ersatzlos zu streichen.
 - d) Des Weiteren wird vorgeschlagen, in das Gesetz eine Regelung einzufügen, wonach Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber auf Antrag eine Zusicherung über ihre Einstufung in die jeweilige Erfahrungsstufe der Besoldungsordnung R für den Fall ihrer Einstellung erhalten. Dabei sollte die Einstufung durch die einstellende Behörde, die die Förderlichkeit der Vorerfahrung beurteilen kann, erfolgen.
4. Stellungnahme des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte
 - a) Es wird die Erweiterung des Tatbestandskatalogs zur Berücksichtigung von Erfahrungszeiten gefordert, insbesondere sollen Zeiten einer Promotion oder wissenschaftlichen Tätigkeit, Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge sowie Zeiten von sozialen Freiwilligendiensten berücksichtigt werden.
 - b) Zudem wird ebenfalls gefordert, die Stufen des Anfangsgrundgehalts in den Besoldungsordnungen R 1 und R 2 zu streichen, um somit Berufseinsteigern ein höheres Einkommen zu gewähren.

II. Stellungnahme des Senats

Der Senat hält nach Würdigung der Ausführungen der Spitzenorganisationen an dem vorgelegten Gesetzentwurf fest und nimmt zu den Ausführungen wie folgt Stellung:

Zu der Stellungnahme des dbb Bremen

Zu 1 a)

Die Frage, ob das derzeit geltende System des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A altersdiskriminierend wirkt, ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht abschließend geklärt, sodass hierzu voneinander abweichende Rechtsauffassungen bestehen. Der Senat geht derzeit davon aus, dass eine Altersdiskriminierung der jüngeren Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nicht gegeben ist, wird jedoch die Entwicklung der Rechtsprechung hierzu weiter beobachten. Gleichwohl hat eine Vielzahl von Bundesländern (u. a. auch die Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein) sowie der Bund das System des Besoldungsdienstalters durch das System der Erfahrungsstufen ersetzt. Zur Sicherstellung einer länderübergreifenden Mobilität soll daher auch im Land Bremen, unabhängig von der noch offenen Frage, ob das Besoldungsdienstalter altersdiskriminierend wirkt, der Systemwechsel erfolgen.

Zu 1 b)

Entgegen der Auffassung des dbb Bremen wird mit dem Gesetzentwurf eine Personalkostenreduzierung nicht angestrebt. Sinn und Zweck der Neuregelung ist es, das bisher geltende Besoldungsdienstaltersystem zur Bestimmung des Grundgehalts nunmehr durch die Einführung von Erfahrungsstufen abzulösen, damit ein Gehaltszuwachs sich ausschließlich an der hinzugewonnenen dienstlichen Erfahrung orientiert.

Eine Verkürzung der Zeitspanne in der Besoldungsordnung A, in der das Grundgehalt früher als bisher erreicht wird, wird abgelehnt.

Zu der Stellungnahme des DGB Bremen

Wie bereits ausgeführt, geht der Senat derzeit nicht davon aus, dass das System des Besoldungsdienstalters zur Bestimmung des Grundgehalts altersdiskriminierend wirkt. Um Klärung der noch offenen Rechtsfrage hat das Verwaltungsgericht Berlin den Europäischen Gerichtshof mit Vorlagebeschlüssen vom 23. Oktober 2012 (u. a. 7 K 343/12 und 7 K 425/12) gebeten.

Von einer Einbeziehung der Sonderzahlung und der allgemeinen Stellenzulage in das Grundgehalt wurde abgesehen. Die Sonderzahlung wird nur Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 gewährt und im Falle der Einbeziehung wäre das besoldungsrechtliche Abstandsgebot im Rahmen der Grundgehaltstabellenstruktur gefährdet. Die allgemeine Stellenzulage lässt sich nicht in das Grundgehalt einarbeiten, weil bestimmte Personengruppen, wie z. B. Lehrerinnen und Lehrer in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 a und A 13, die Voraussetzungen zur Zulagengewährung nicht erfüllen und somit ein deutlich erhöhtes Grundgehalt erhalten würden.

Zu der Stellungnahme der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter

Zu 3 a)

Von einer Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes als Erfahrungszeit zur Bestimmung des Stufeneinstiegs wird abgesehen, da es sich hierbei um keine Erfahrungszeit handelt. Vielmehr fördert der Bundesfreiwilligendienst das lebenslange Lernen.

Zu 3 b)

Der Vorschlag wird übernommen. Somit wird keine Ursächlichkeit der hauptberuflichen Tätigkeit für die Einstellung der Beamtin oder des Beamten verlangt. Vielmehr wird auf eine in fachlicher Hinsicht förderliche Tätigkeit abgestellt.

Zu 3 c)

Dem Vorschlag wird gefolgt, wonach der Grundgehaltswert der ersten Stufe in der Besoldungsgruppe R 1 zu streichen ist. Da in den Besoldungsgruppen A 12 bis einschließlich A 14 die selbe Problematik gegeben ist, waren hier die Grundgehaltswerte der bisherigen Anfangsgrundgehälter der genannten Besoldungsstufen zu streichen.

Zu 3 d)

Eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Zusicherung der Berücksichtigung von Erfahrungszeiten zur erstmaligen Stufenfestsetzung bedarf es nicht, da dies verwaltungsverfahrensmäßig möglich wäre.

Zu der Stellungnahme des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte

Zu 4 a)

Zeiten einer Promotion oder eines weiterbildenden Masterstudiengangs stehen in einem engen Verhältnis zur Ausbildungszeit. Da der Einstieg in die Grundgehaltstabellen anhand beruflicher Erfahrungszeiten erfolgt, steht das Merkmal der beruflichen Tätigkeit im Vordergrund. Ausbildungszeiten bleiben daher von der Anrechnung ausgenommen. Zeiten einer wissenschaftlichen Tätigkeit können als hauptberufliche Zeiten berücksichtigt werden. Von einer Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes als Erfahrungszeit zur Bestimmung des Stufeneinstiegs wird abgesehen, da es sich hierbei um keine Erfahrungszeit handelt. Vielmehr fördert der Bundesfreiwilligendienst das lebenslange Lernen.

Zu 4 b)

Hierzu wird verwiesen auf die Stellungnahme zu 3 c).

- E. Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch . . . (einsetzen: Vorangehendes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 f eingefügt:

„ § 15 a

Beförderungssämter (Regelung zur Ersetzung des § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes)

Beförderungssämter dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktionen wesentlich abheben.

§ 15 b

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A (Regelung zur Ersetzung der §§ 27, 28 des Bundesbesoldungsgesetzes)

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach bestimmten dienstlichen Erfahrungszeiten. Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam wird. Davor liegende

1. Zeiten einer gleichwertigen Tätigkeit in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind,
2. Zeiten eines Grundwehrdienstes oder Zivildienstes,
3. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen Wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
4. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
5. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind sowie
6. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Eltern einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen

sind zu berücksichtigen. Hauptberufliche Tätigkeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 4 und 5 wird auf volle Monate abgerundet. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde.

(2) Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur zwölften Stufe im Abstand von vier Jahren.

(3) Der Aufstieg in den Stufen wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben. Dies gilt nicht für

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner, Eltern, Schwiegereltern, Eltern einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, Geschwister oder Kinder) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde vor Beginn der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz bei freiwilliger Verpflichtung als Soldatin oder als Soldat,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen.

Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden auf volle Monate abgerundet.

(4) Die Beamtin oder der Beamte verbleibt in ihrer oder seiner bisherigen Stufe, solange sie oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum ihrer oder seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.

(5) Zeiten einer Kinderbetreuung, die nach Absatz 1 Nummer 5 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 angerechnet.

(6) Pflegezeiten, die nach Absatz 1 Nummer 6 berücksichtigt worden sind, werden auf Zeiten nach Absatz 3 Nummer 2 angerechnet.

(7) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung berücksichtigt worden sind, werden auf die Zeiten nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 angerechnet.

(8) Die Berechnung und die Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns des Aufsteigens in den Stufen sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

§ 15 c

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn (Regelung zur Ersetzung des § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes)

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von Volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ihres Herkunftslandes.

§ 15 d

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten (Regelung zur Ersetzung des § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes)

(1) Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit sind bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 15 b nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehörige oder Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren System unterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolventin oder Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

§ 15 e

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R (Regelung zur Ersetzung des § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes)

Das Grundgehalt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung R nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Danach erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 15 b Absatz 1 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 8, §§ 15 c und 15 d gelten entsprechend.

§ 15 f

Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C

Das Grundgehalt der Besoldungsordnung C wird nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach dienstlichen Erfahrungszeiten bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Abstand von zwei Jahren. § 15 b Absatz 3 bis 8, §§ 15 c und 15 d gelten entsprechend.“

2. Folgender § 20 wird angefügt:

„§ 20

Überleitung der am . . . (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1) vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen

(1) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 1 zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt zu der Stufe der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die dem Betrag des am . . . (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1) zustehenden Grundgehaltes entspricht. Weist die neue Grundgehaltstabelle in der entsprechenden Stufe keinen Betrag aus, erfolgt die Zuordnung zu der ersten mit einem Betrag ausgewiesenen Stufe der entsprechenden Besoldungsgruppe. In den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung ist für die Zuordnung zu den Stufen das Grundgehalt maßgebend, das bei einer Vollzeitbeschäftigung zustehen würde. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am . . . (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1) maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes der Anlage 1 beginnen die für die Stufe maßgebenden Zeitabstände des § 15 b Absatz 2. Bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag mit Anspruch auf Grundgehalt verbrachte Zeiten bis zum . . . (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1) werden angerechnet. § 15 b Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 4 zugeordnet. Absatz 1 Satz 2 bis 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 15 e Satz 2 an die Stelle des § 15 b Absatz 2 tritt.

(4) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung C werden den Stufen des Grundgehaltes der Anlage 14 zugeordnet. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 geltend entsprechend mit der Maßgabe, dass § 15 f Satz 2 an die Stelle des § 15 b Absatz 2 tritt.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten für die am . . . (einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1) vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.“

3. Die Anlage 1 erhält die in Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 4 erhält die in Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 5 erhält die in Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
6. Die Anlage 14 erhält die in Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält die in Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
2. Die Anlage 4 erhält die in Anhang 6 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 5 erhält die in Anhang 7 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 14 erhält die in Anhang 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen

Artikel 3 Anhang 2 Anlage 1, 4, 5 und 14 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 323 – 2042-a-7c) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), der Föderalismusreform I, grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 Grundgesetz (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikels 74 a GG (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Die Freie Hansestadt Bremen hat von der Kompetenz, das als Bundesrecht fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (im Folgenden: BBesG 2006) in abgegrenzten Regelungsbereichen zu ersetzen, erstma-

lig durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem. GBl. S. 480) Gebrauch gemacht; mit der Einfügung des § 11 in das Bremische Besoldungsgesetz (BremBesG) wurden eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit der Ehe in besoldungsrechtlicher Hinsicht mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 gleichgestellt. Es folgten weitere landesrechtliche Regelungen zur Ersetzung des Bundesrechts. Hierbei wurden unter anderem auch die §§ 23 und 24 BBesG 2006 im Wege der Neuregelung des Bremischen Beamten- und Laufbahnrechts durch das Bremische Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 1. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 17) durch § 15 BremBesG in Landesrecht übernommen. Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet die Ersetzung der Vorschriften des zweiten Abschnitts, zweiten sowie vierten Unterabschnitt des BBesG 2006 durch Landesrecht gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Grundgesetz.

Gegenüber dem aktuellen Rechtsstand ergeben sich folgende wesentliche Neuregelungen:

Die Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern (Besoldungsordnungen A und C) sowie die Grundgehaltsstufen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden insoweit umgestellt als für die Stufenfestsetzung nicht mehr das Besoldungsdienstalter (Besoldungsordnung A und C) oder das Besoldungslebensalter (Besoldungsgruppen R 1 und R 2), sondern vielmehr die berufliche Erfahrung maßgebend ist. Die Übernahme der Vorschriften der §§ 20 bis 22 sowie §§ 26, 31 und 37 BBesG 2006 ist nicht erfolgt. Grund hierfür ist mangelnder Regelungsbedarf sowie die mit Einführung der Erfahrungsstufen zur Bestimmung des Grundgehalts obsolet gewordene Regelung zum Besoldungsdienstalter.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 15 a (Beförderungsämter)

Die Vorschrift entspricht § 25 BBesG 2006.

Zu § 15 b (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A)

Die Vorschrift ersetzt die §§ 27 und 28 BBesG 2006.

Durch die Rechtsänderung orientiert sich die Bemessung des Grundgehalts nicht mehr an dem ermittelten Besoldungsdienstalter, sondern vielmehr an beruflichen Erfahrungszeiten der Beamtin oder des Beamten der Besoldungsordnung A. Der Einstieg in das Grundgehalt wird nunmehr grundsätzlich im Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit mit einem Anspruch auf Dienstbezüge erfolgen. Für den Aufstieg in die nächsten Stufen zählt dann die berufliche Erfahrung, für die pauschalierend bestimmte Zeitintervalle festgelegt worden sind.

Mit der Übernahme der bisherigen Tabellenstruktur wird dargestellt, dass der berufliche Erfahrungsgewinn in den ersten Berufsjahren schneller erfolgt. Durch die Übernahme der bisherigen Tabellenstruktur wird auch sichergestellt, dass es zu einer Verringerung des Lebens Einkommens der bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die in die neue Tabellenstruktur überzuleiten sind, nicht kommt.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass der Aufstieg in den Erfahrungsstufen der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A grundsätzlich im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten mit Dienstbezügen beginnt. Die Vorschrift stellt beim Stufeneinstieg auf die erstmalige Ernennung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ab. Hierdurch wird dem Grundsatz der Einheit des öffentlichen Dienstes Rechnung getragen. Liegen bereits berufliche Erfahrungszeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vor, werden diese beim Stufeneinstieg berücksichtigt und es erfolgt ein höherer Stufeneinstieg. Die in Absatz 1 Satz 4 weiter genannten sozialen Tatbestände, die einen höheren Stufeneinstieg in die Tabelle bewirken, waren bereits bei der Feststellung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen und sind daher auch in das neue Recht der beruflichen Erfahrungsstufen zu übernehmen.

Weiter sind hauptberufliche Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen, soweit diese für die Ernennung in fachlicher Hinsicht förderlich waren. Hierbei muss die Tätigkeit den Schwerpunkt der beruflichen Beschäftigung des zu Ernennenden dargestellt haben sowie entgeltlich ausgeübt und mindestens in den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeit zulässigen Umfang abgeleistet worden sein. Nicht anerkannt als Erfahrungszeiten werden Ausbildungszeiten. Grund dafür ist, dass Ausbildungszeiten dem Erwerb von Befähigungsvoraussetzungen dienen, um den späteren Beruf ausüben zu können.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird die Verweildauer in den einzelnen Stufen geregelt.

Zu Absatz 3

Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird grundsätzlich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge hinausgeschoben. Ausgenommen sind die in Satz 2 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Beurlaubungszeiten.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht – redaktionell überarbeitet – § 27 Abs. 5 BBesG 2006.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt sicher, dass Kinderbetreuungszeiten nicht zu einer ungerechtfertigten mehrfachen Begünstigung der Beamtin oder des Beamten führen. Es wird klargestellt, dass Kinderbetreuungszeiten für ein bestimmtes Kind höchstens über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob eine andere Person für dieses Kind ebenfalls Betreuungszeiten in Anspruch nimmt bzw. genommen hat.

Zu Absatz 6

Hinsichtlich der Pflegezeiten ist entscheidend, dass sich die Beamtin oder der Beamte in dieser Zeit ganz oder überwiegend der häuslichen Pflege der oder des nahen Angehörigen widmet. Für jede nahe Angehörige bzw. jeden nahen Angehörigen können jeweils insgesamt drei Jahre Pflegezeit berücksichtigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob für eine andere Person hinsichtlich der Pflege der nahen Angehörigen ebenfalls Pflegezeiten berücksichtigt wurden oder werden.

Zu Absatz 7

Soweit Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten bei der Ermittlung des Besoldungsdienstalters der übergeleiteten Beamtinnen und Beamten berücksichtigt wurden, dürfen sie nicht erneut bei dem Stufenaufstieg des Grundgehalts einbezogen werden.

Zu Absatz 8

Die Regelung entspricht § 28 Abs. 4 BBesG 2006.

Zu § 15 c (Öffentlich-rechtlicher Dienstherr)

Die Vorschrift entspricht § 29 BBesG 2006.

Zu § 15 d (Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten)

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet – § 30 BBesG 2006.

Zu § 15 e (Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung R)

Mit der Vorschrift wird die Bemessung des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 neu geregelt. Die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sehen aufsteigende Gehälter vor. Das Aufsteigen in den insgesamt zwölf Stufen orientierte sich bisher am Lebensalter. Durch die Neuregelung wird die Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungslebensaltersprinzip durch Erfahrungszeiten ersetzt. Nunmehr ist für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant. Der bisherige Zweijahresrhythmus bleibt bestehen.

Im Übrigen sind die Regelungen über die berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten zur Begründung eines höheren Stufeneinstiegs, über das Verbleiben in der jeweiligen Stufe wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und wegen einer vorläufigen Dienstenhebung sowie über die schriftliche Bekanntmachung der Stufenfestsetzung nach § 15 b Abs. 1 sowie 3 bis 8 entsprechend anzuwenden. Zu berücksich-

tigende Erfahrungszeiten nach § 15 e Satz 3 in Verbindung mit § 15 b Abs. 1 Satz 5 können insbesondere Tätigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes (u. a. Tätigkeiten als Rechtsanwalt oder Notar) sein, soweit sie hauptberuflich ausgeübt worden sind.

Zu § 15 f (Bemessung des Grundgehaltes in der Besoldungsordnung C)

Mit der Vorschrift wird die Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung C neu geregelt. Das Aufsteigen in den Stufen orientierte sich bisher am Besoldungsdienstalter. Dies wird durch Erfahrungszeiten ersetzt. Nunmehr ist für den Stufenaufstieg allein die berufliche Erfahrung relevant. Der bisherige Zweijahresrhythmus bleibt bestehen. Im Übrigen sind die Regelungen über das Verbleiben in der jeweiligen Stufe wegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und wegen einer vorläufigen Dienstenhebung sowie über die schriftliche Bekanntmachung der Stufenfestsetzung nach § 15 b Abs. 3 bis 8 entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 2

Zu § 20 (Überleitung der am . . . [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 4 Absatz 1] vorhandenen Empfängerinnen und Empfängern von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen)

Durch die Einführung von Erfahrungsstufen nach §§ 15 b, 15 e und 15 f sind die am Tag des Inkrafttretens der Vorschrift über die Einführung von Erfahrungsstufen bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsordnung A und C sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die neuen Grundgehaltstabellen (Anlagen 1, 4 und 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz) einzuordnen. Mit der betragsmäßigen Überleitung wird sichergestellt, dass die zum Zeitpunkt der Einführung der Erfahrungsstufen vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter keine Einkommensverluste erleiden und zugleich der Übergang in das neue System schnell, für die Betroffenen nachvollziehbar und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgt.

Zu Absatz 1

Durch Satz 1 werden die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet. Dies erfolgt nach Satz 2 durch eine betragsmäßige Überleitung, die sicherstellen soll, dass sich niemand durch die neue Zuordnung monetär verschlechtert. Das bisherige Besoldungsdienstalter der Beamtin oder des Beamten ist folglich für die Zuordnung zu der einzelnen Stufe nicht mehr maßgebend. Die am Tag vor Inkrafttreten des § 15 b erreichte Stufe in der Grundgehaltstabelle bleibt durch die gesetzliche Überleitung unberührt.

Zu Absatz 2

Die Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle setzt die Zeiträume für den Stufenlauf fest, d. h. grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit Inkrafttreten des § 15 b der Zeitraum des § 15 b Abs. 2 zu laufen, den sie in der maßgeblichen Stufe verbringen müssen (zwei, drei oder vier Jahre). Dies würde jedoch dazu führen, dass es dazu kommen kann, dass eine Beamtin oder ein Beamter die nächste Stufe nach dem neuen Recht zu einem späteren Zeitpunkt erreicht als dies nach bisherigem Recht der Fall gewesen wäre. Daher gilt für das jeweilige Verbleiben bei der erstmaligen Stufenzuordnung, dass bereits in einer Stufe mit dem entsprechenden Grundgehaltsbetrag verbrachte Zeiten angerechnet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass jede übergeleitete Beamtin oder jeder übergeleitete Beamte zum selben Zeitpunkt in die nächsthöhere Stufe aufsteigt, zu dem sie oder er auch nach altem Recht aufgestiegen wäre.

Zu Absatz 3

Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind in die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R überzuleiten. Auch hier erfolgt die Überleitung betragsmäßig, sodass keine individuelle finanzielle Verschlechterung eintritt. Im Einzelnen sind die für die Besoldungsordnung A nach Absatz 1 und 2 geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden. Als Zeitabstand gilt hier wie bisher der Zweijahresrhythmus.

Zu Absatz 4

Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung C gilt die zu § 20 Abs. 3 dargelegte Begründung entsprechend.

Zu Absatz 5

Nach § 70 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamtVG2006) gilt eine Neufassung der Grundgehaltstabelle als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 1 BeamtVG2006. Dementsprechend ist gemäß § 70 Abs. 1 BeamtVG2006 im Zeitpunkt der Änderung der Grundgehaltstabellen der aktiven Beamtinnen und Beamten auch entsprechend im Bereich der Beamtenversorgung zu verfahren und die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind in die neuen Grundgehaltstabellen überzuleiten.

Zu Nummer 3 bis 6

Aufgrund der Einführung von Erfahrungsstufen in den Besoldungsordnungen A und C sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 durch Artikel 1 Nummer 1 dieses Gesetzes sind die bisherigen Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A (Anlage 1), R (Anlage 4) und C (Anlage 14) durch die neuen Grundgehaltstabellen, abgedruckt in den Anhängen 1, 2 und 4 zu Artikel 1 dieses Gesetzes, zu ersetzen. Die bisherige Anlage 5 (Familienzuschlag) ist wegen einer betragsmäßigen Berichtigung ebenfalls durch eine Neufassung, abgedruckt in Anhang 3 zu Artikel 1 dieses Gesetzes, zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Durch Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Juni 2013 (BremBBVAnpG 2013/2014, Brem.GBl. S. 323) werden die Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 2014 erhöht. Die hieraus resultierenden Beträge werden nach Artikel 1 § 6 Abs. 2 BremBBVAnpG 2013/2014 durch die Anlagen 1 bis 14 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Aufgrund der durch Artikel 1 dieses Gesetzes eingeführten Erfahrungsstufen zur Bestimmung des Grundgehalts in den Besoldungsordnungen A und C sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 bedarf es einer Neufassung der Anlagen 1, 4 und 14, welche bereits durch Anhang 2 zu Artikel 3 BremBBVAnpG 2013/2014 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht worden sind. Wegen einer betragsmäßigen Berichtigung des Familienzuschlags der Stufe 2 ist ebenfalls die Anlage 5, die ab dem 1. Juli 2014 die geltenden Beträge ausweisen wird, neu zu fassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/2014 in der Freien Hansestadt Bremen)

Die Aufhebung der Anlagen 1, 4, 5 und 14 in Anhang 2 zu Artikel 3 des BremBBVAnpG 2013/2014 stellt eine Folgeänderung zu Artikel 2 dar. Die in Anhang 2 zu Artikel 3 des BremBBVAnpG 2013/2014 abgedruckten Fassungen der Anlagen 1, 4 und 14 sind aufgrund der Einführung von Erfahrungsstufen zur Bestimmung des Grundgehalts durch Artikel 1 obsolet und daher aufzuheben.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus | | | 3-Jahres-Rhythmus | | | 4-Jahres-Rhythmus | | | | | | |
|------------------|-------------------|----------|----------|-------------------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|--|
| | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | |
| A 3 | 1.788,83 | 1.831,98 | 1.875,12 | 1.918,27 | 1.961,44 | 2.004,60 | 2.047,75 | | | | | | |
| A 4 | 1.828,56 | 1.879,38 | 1.930,15 | 1.980,98 | 2.031,78 | 2.082,58 | 2.133,36 | | | | | | |
| A 5 | 1.843,01 | 1.908,06 | 1.958,61 | 2.009,14 | 2.059,69 | 2.110,23 | 2.160,78 | 2.211,34 | | | | | |
| A 6 | 1.885,72 | 1.941,21 | 1.996,71 | 2.052,21 | 2.107,70 | 2.163,22 | 2.218,71 | 2.274,21 | 2.329,69 | | | | |
| A 7 | 1.966,85 | 2.016,73 | 2.086,56 | 2.156,39 | 2.226,23 | 2.296,05 | 2.365,91 | 2.415,75 | 2.465,64 | 2.515,54 | | | |
| A 8 | | 2.087,59 | 2.147,25 | 2.236,73 | 2.326,24 | 2.415,71 | 2.505,25 | 2.564,90 | 2.624,54 | 2.684,23 | 2.743,88 | | |
| A 9 | | 2.221,56 | 2.280,26 | 2.375,77 | 2.471,29 | 2.566,80 | 2.662,32 | 2.727,96 | 2.793,66 | 2.859,31 | 2.924,97 | | |
| A 10 | | 2.390,67 | 2.472,25 | 2.594,60 | 2.717,00 | 2.839,38 | 2.961,76 | 3.043,34 | 3.124,92 | 3.206,50 | 3.288,07 | | |
| A 11 | | | 2.705,57 | 2.828,94 | 2.952,32 | 3.075,70 | 3.199,08 | 3.281,33 | 3.363,58 | 3.445,85 | 3.528,10 | 3.610,36 | |
| A 12 | | | | 3.053,88 | 3.200,97 | 3.348,07 | 3.495,16 | 3.593,22 | 3.691,29 | 3.789,35 | 3.887,42 | 3.985,47 | |
| A 12a | | | | 3.102,28 | 3.270,12 | 3.437,97 | 3.605,82 | 3.717,74 | 3.829,61 | 3.941,50 | 4.053,39 | 4.165,30 | |
| A 13 | | | | | 3.549,14 | 3.706,40 | 3.863,66 | 3.968,51 | 4.073,35 | 4.178,20 | 4.283,06 | 4.387,91 | |
| A 14 | | | | | 3.772,78 | 3.976,72 | 4.180,64 | 4.316,60 | 4.452,57 | 4.588,53 | 4.724,49 | 4.860,46 | |
| A 15 | | | | | | 4.369,26 | 4.593,48 | 4.772,86 | 4.952,23 | 5.131,63 | 5.311,01 | 5.490,39 | |
| A 16 | | | | | | 4.821,68 | 5.080,98 | 5.288,47 | 5.495,93 | 5.703,37 | 5.910,85 | 6.118,30 | |

Gültig ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1)

Besoldungsordnung R
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| R 1 | | 3.628,14 | 3.710,94 | 3.924,50 | 4.138,09 | 4.351,64 | 4.565,21 | 4.778,81 | 4.992,37 | 5.205,94 | 5.419,50 | 5.633,11 |
| R 2 | | | 4.222,18 | 4.435,75 | 4.649,31 | 4.862,91 | 5.076,49 | 5.290,04 | 5.503,62 | 5.717,18 | 5.930,77 | 6.144,30 |
| R 3 | 6.757,72 | | | | | | | | | | | |
| R 4 | 7.152,52 | | | | | | | | | | | |
| R 5 | 7.605,46 | | | | | | | | | | | |
| R 6 | 8.033,20 | | | | | | | | | | | |
| R 7 | 8.449,27 | | | | | | | | | | | |
| R 8 | 8.882,92 | | | | | | | | | | | |
| R 9 | 9.421,37 | | | | | | | | | | | |
| R 10 | 11.570,14 | | | | | | | | | | | |

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG) | Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG) |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 114,20 | 216,75 |
| übrige Besoldungsgruppen | 119,92 | 222,47 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 102,55 Euro für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 319,51 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Gültig ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1)

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | 3.024,89 | 3.129,76 | 3.234,59 | 3.339,43 | 3.444,30 | 3.549,14 | 3.653,98 | 3.758,82 | 3.863,66 | 3.968,51 | 4.073,35 | 4.178,20 | 4.283,06 | 4.387,91 | |
| C 2 | 3.031,44 | 3.198,53 | 3.365,62 | 3.532,73 | 3.699,81 | 3.866,90 | 4.034,00 | 4.201,08 | 4.368,16 | 4.535,27 | 4.702,34 | 4.869,43 | 5.036,52 | 5.203,62 | 5.370,71 |
| C 3 | 3.334,22 | 3.523,41 | 3.712,62 | 3.901,82 | 4.091,01 | 4.280,21 | 4.469,40 | 4.658,58 | 4.847,78 | 5.036,97 | 5.226,16 | 5.415,37 | 5.604,54 | 5.793,75 | 5.982,93 |
| C 4 | 4.224,92 | 4.415,11 | 4.605,29 | 4.795,48 | 4.985,67 | 5.175,85 | 5.366,07 | 5.556,22 | 5.746,41 | 5.936,60 | 6.126,80 | 6.316,97 | 6.507,16 | 6.697,34 | 6.887,53 |

Zulagen C-Besoldung

(Monatsbeträge in Euro)

| Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil |
|--|--|--|---|--|--|
| Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2 b | 81,11 | Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4 | 12,5 v.H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3 | Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 | 205,54 230,08 |
| | | | Besoldungsgruppe C 2 | | Fußnote 1 104,32 |

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | 2-Jahres-Rhythmus | | | 3-Jahres-Rhythmus | | | | | | 4-Jahres-Rhythmus | | |
|------------------|-------------------|----------|----------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|-------------------|----------|----------|
| | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| A 3 | 1.841,60 | 1.886,02 | 1.930,44 | 1.974,86 | 2.019,30 | 2.063,74 | 2.108,16 | | | | | |
| A 4 | 1.882,50 | 1.934,82 | 1.987,09 | 2.039,42 | 2.091,72 | 2.144,02 | 2.196,29 | | | | | |
| A 5 | 1.897,38 | 1.964,35 | 2.016,39 | 2.068,41 | 2.120,45 | 2.172,48 | 2.224,52 | 2.276,57 | | | | |
| A 6 | 1.941,35 | 1.998,48 | 2.055,61 | 2.112,75 | 2.169,88 | 2.227,03 | 2.284,16 | 2.341,30 | 2.398,42 | | | |
| A 7 | 2.024,87 | 2.076,22 | 2.148,11 | 2.220,00 | 2.291,90 | 2.363,78 | 2.435,70 | 2.487,01 | 2.538,38 | 2.589,75 | | |
| A 8 | | 2.149,17 | 2.210,59 | 2.302,71 | 2.394,86 | 2.486,97 | 2.579,15 | 2.640,56 | 2.701,96 | 2.763,41 | 2.824,82 | |
| A 9 | | 2.287,10 | 2.347,53 | 2.445,86 | 2.544,19 | 2.642,52 | 2.740,86 | 2.808,43 | 2.876,07 | 2.943,66 | 3.011,26 | |
| A 10 | | 2.461,19 | 2.545,18 | 2.671,14 | 2.797,15 | 2.923,14 | 3.049,13 | 3.133,12 | 3.217,11 | 3.301,09 | 3.385,07 | |
| A 11 | | | 2.732,63 | 2.857,23 | 2.981,84 | 3.106,46 | 3.231,07 | 3.314,14 | 3.397,22 | 3.480,31 | 3.563,38 | 3.646,46 |
| A 12 | | | | 3.084,42 | 3.232,98 | 3.381,55 | 3.530,11 | 3.629,15 | 3.728,20 | 3.827,24 | 3.926,29 | 4.025,32 |
| A 12a | | | | 3.133,30 | 3.302,82 | 3.472,35 | 3.641,88 | 3.754,92 | 3.867,91 | 3.980,92 | 4.093,92 | 4.206,95 |
| A 13 | | | | | 3.549,14 | 3.706,40 | 3.863,66 | 3.968,51 | 4.073,35 | 4.178,20 | 4.283,06 | 4.387,91 |
| A 14 | | | | | 3.772,78 | 3.976,72 | 4.180,64 | 4.316,60 | 4.452,57 | 4.588,53 | 4.724,49 | 4.860,46 |
| A 15 | | | | | | 4.369,26 | 4.593,48 | 4.772,86 | 4.952,23 | 5.131,63 | 5.311,01 | 5.490,39 |
| A 16 | | | | | | 4.821,68 | 5.080,98 | 5.288,47 | 5.495,93 | 5.703,37 | 5.910,85 | 6.118,30 |

Gültig ab 01. Juli 2014

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| R 1 | | 3.628,14 | 3.710,94 | 3.924,50 | 4.138,09 | 4.351,64 | 4.565,21 | 4.778,81 | 4.992,37 | 5.205,94 | 5.419,50 | 5.633,11 |
| R 2 | | | 4.222,18 | 4.435,75 | 4.649,31 | 4.862,91 | 5.076,49 | 5.290,04 | 5.503,62 | 5.717,18 | 5.930,77 | 6.144,30 |
| R 3 | 6.757,72 | | | | | | | | | | | |
| R 4 | 7.152,52 | | | | | | | | | | | |
| R 5 | 7.605,46 | | | | | | | | | | | |
| R 6 | 8.033,20 | | | | | | | | | | | |
| R 7 | 8.449,27 | | | | | | | | | | | |
| R 8 | 8.882,92 | | | | | | | | | | | |
| R 9 | 9.421,37 | | | | | | | | | | | |
| R 10 | 11.570,14 | | | | | | | | | | | |

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (\$ 40 Abs. 1 BBesG) | Stufe 2 (\$ 40 Abs. 2 BBesG) |
|-------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 | 117,58 | 223,16 |
| übrige Besoldungsgruppen | 123,46 | 229,04 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,58 Euro für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 328,94 Euro

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 Euro ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 Euro in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

| Besoldungsgruppe | Erfahrungsstufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|-----------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | 3.024,89 | 3.129,76 | 3.234,59 | 3.339,43 | 3.444,30 | 3.549,14 | 3.653,98 | 3.758,82 | 3.863,66 | 3.968,51 | 4.073,35 | 4.178,20 | 4.283,06 | 4.387,91 | |
| C 2 | 3.031,44 | 3.198,53 | 3.365,62 | 3.532,73 | 3.699,81 | 3.866,90 | 4.034,00 | 4.201,08 | 4.368,16 | 4.535,27 | 4.702,34 | 4.869,43 | 5.036,52 | 5.203,62 | 5.370,71 |
| C 3 | 3.334,22 | 3.523,41 | 3.712,62 | 3.901,82 | 4.091,01 | 4.280,21 | 4.469,40 | 4.658,58 | 4.847,78 | 5.036,97 | 5.226,16 | 5.415,37 | 5.604,54 | 5.793,75 | 5.982,93 |
| C 4 | 4.224,92 | 4.415,11 | 4.605,29 | 4.795,48 | 4.985,67 | 5.175,85 | 5.366,07 | 5.556,22 | 5.746,41 | 5.936,60 | 6.126,80 | 6.316,97 | 6.507,16 | 6.697,34 | 6.887,53 |

Zulagen C-Besoldung
(Monatsbeträge in Euro)

| Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil | Dem Grunde nach geregelt in | Betrag in Euro Vomhundert, Bruchteil |
|--|--------------------------------------|---|--|---|--------------------------------------|
| Bundesbesoldungsordnung C Vorbezeichnungen Nummer 2 b | 83,50 | Dem Grunde nach geregelt in Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4 | 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3 | Dem Grunde nach geregelt in Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 | 205,54 230,08 |
| | | | Besoldungsgruppe C 2 | | Fußnote 1 104,32 |

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes